

Aktenzeichen:
11 C 219/24



Amtsgericht Aalen

Beschluss

In dem Rechtsstreit



gegen



wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Aalen durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 08.07.2024 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten vom 18.06.2024 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

I. Gründe zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen
(...)

II. Allgemeine Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverteidigung bietet zudem keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO.

Die Klägerin hat einen Unterlassungsanspruch aus § 862 Abs. 1 S. 2 BGB sowie gem. §§ 823 Abs. 2, 858 BGB einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die erforderliche Halterauskunft und auf Zahlung der beantragten Vertragsstrafe.

Am 07.04.2024, um 16:35 Uhr hat der Beklagte sein Fahrzeug unberechtigt auf dem Parkplatz der Klägerin abgestellt.

Der Beklagte hat für seine - seitens der Klägerin bestrittene - Behauptung, er habe den Parkplatz zunächst genutzt, weil er sich für die Firma der Klägerin interessiert habe, keinen Beweis angeboten. Selbst bei Wahrunterstellung der Behauptung des Beklagten, hat er nach seiner eigenen Einlassung den Parkplatz jedoch auch dazu genutzt, um sich bei dem Dönerladen Orontes einen Döner zu holen. Hierdurch hat er den Tatbestand der verbotenen Eigenmacht gem. § 858 Abs. 1 BGB verwirklicht.

Der Beklagte, der für mögliche Einwendungen die Beweislast trägt (vgl. Elzer in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 863 BGB, Rn. 3), hat keinen substantiierten Vortrag dahingehend gehalten, dass keine verbotene Eigenmacht vorgelegen habe. Eine Einwilligung der Klägerin zur - auch nur kurzzeitigen - Nutzung des Parkplatzes durch den Beklagten lag jedenfalls unstreitig nicht vor.

Soweit der Beklagte hierbei rechtsirrig annahm, eine Störung könne nur werktags vorliegen, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Insoweit wäre es dem Beklagten zumutbar gewesen, sich Rechtsrat einzuholen. Selbiges gilt auch für die Frage der angemessenen Reaktion auf die vorgerichtlichen Schreiben des Klägervertreters.


Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Aalen, 09.07.2024


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle